

37 Repräsentation

Das den *Soziologischen Grundbegriffen* gewidmete Eingangskapitel von *Wirtschaft und Gesellschaft* enthält in seinen ersten vier Paragraphen neben den »methodischen Grundlagen« diejenigen begrifflichen Bestimmungen, durch die der eigentümliche Erkenntnisgegenstand der Verstehenden Soziologie beschrieben und begrenzt wird. Die darauf folgenden Grundbegriffe dienen der Unterscheidung sozialer Beziehungen unter Absehung von ihrer inhaltlichen (etwa ökonomischen, politischen oder religiösen) Sinngebung und Zwecksetzung. Hier findet sich, nach »Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung« (§ 9) und »Offene und geschlossene Beziehungen« (§ 10) auch der in der Weber-Rezeption zu Unrecht kaum beachtete, mit »Zurechnung des Handelns. Vertretungsbeziehungen« überschriebene § 11. Die Überschrift ist insofern ungenau, als es darum geht, im Blick auf die Zurechnung des Handelns (s. Kap. II.16) in (geschlossenen oder offenen) sozialen Beziehungen die begriffliche *Disjunktion* von »Solidaritäts- und Vertretungsbeziehungen« einzuführen. Diese Disjunktion erscheint dringend geboten angesichts der höchst unterschiedlichen Voraussetzungen (»Chancen«) und Konsequenzen je nachdem, ob ein Handeln jedes an einer sozialen Beziehung Beteiligten aus Gründen einer unmittelbaren und allseitigen »Solidarität« allen anderen zugerechnet wird, oder ob eine Zurechnung sich im Rahmen einer besonderen, als solcher definierten und begrenzten Vertretungsbeziehung vollzieht.

Die näheren Darlegungen halten sich auf dieser Ebene begrifflicher Abstraktion und betreffen vor allem die – der soziologischen Hypothesenbildung die Richtungweisenden – unterschiedlichen Voraussetzungen, unter denen die eine oder andere Zurechnungsform zu erwarten ist. In Kapitel III. »Die Typen der Herrschaft«, § 21: »Wesen und Formen der Repräsentation« behandelt Weber, im Blick auf die (vor allem politische und ökonomische) »Verbandsherrschaft« den in Kapitel I »Vertretungsbeziehung« ge-

nannten Tatbestand, »daß das Handeln bestimmter Verbandszugehöriger (Vertreter) den übrigen zugerechnet wird oder von ihnen gegen sich als »legitim« geschehen und für sie verbindlich gelten gelassen werden soll« (WuG, 171). Im Rahmen dieser Definition entwirft er eine Typologie der »innerhalb der Verbandsherrschaft« möglichen Formen der Repräsentation – der appropriierten, der gebundenen und der freien, um anzumerken (ebd., 173), dass nur diese letztere »und ihre Vereinigung in parlamentarischen Körperschaften [...] dem Okzident eigentümlich« sei – ebenso wie »der moderne Gedanke rationaler Repräsentation durch Interessenvertreter« (ebd., 176), der sich als einer eigenen, zumeist als »ständische Vertretung« bezeichneten »Repräsentantenkörperschaft« der nachfolgende § 22 widmet.

Wie, in welchen Zusammenhängen und mit welcher – vermutlich weiter differenzierten und präzisierteren – Begrifflichkeit Weber diesen Sachkomplex in der ausgearbeiteten Fassung seines Beitrags zum *Grundriß der Sozialökonomik* behandelt hätte, bleibt offen. Im »älteren Teil« finden sich u. a. Ausführungen im Kontext des Rechts (s. Kap. II.36) bzw. der Rechtssoziologie zur Einrichtung und Regelung von »Vertretungsmacht« in Verbänden mit und ohne »Rechtspersönlichkeit« (ebd., 423, 424 f.), zur Umbildung oder Substitution charismatischer Autorität durch die Vertretungsmacht übertragende »Herrscherwahl« (ebd., 667 f.) und im Hinblick auf die Vertretung von »Sonderrechten von Verbänden« vor dem Aufkommen des »modernen«, parlamentarischen »Repräsentativsystems« (ebd., 784). Die grundbegriffliche Unterscheidung von Solidaritäts- und Vertretungsbeziehungen dagegen findet sich nicht, auch nicht bei der Behandlung der durch Solidaritätsprinzip und Solidarhaftung charakterisierten »Hausgemeinschaft« (ebd., 214).

Literatur

Weiß, Johannes: *Handeln und handeln lassen. Über Stellvertretung*. Opladen 1998.

Johannes Weiß